

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1161. (2)

Nr. 10650. VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgetoten, und die

diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernial-Eurrenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei d. löbl. Bezirks-obrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweinstock		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Neustadt Stadt detto am Lande Hönigstein St. Peter Stoppitsch Töplitz Weußnitz	Ruperts- hof zu Neustadt	31. Aug. 1. J. Vormittags	Ruperts- hof zu Neustadt	159	—	6440	—	1814	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 10. August 1835.

Z. 1147. (3) Nr. 7041/744 & 7042/745. II.
Nr. 10928.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbe-

halt der drei Monat vor Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres zu geschehen habenden Vertragsauflösung, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgetoten, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den k. k. Subernial-Eurrenden vom 25. Juni 1834, Nr. 13303, und 29. Mai 1835, Nr. 11842, dann 1837. Subernial-Eurrenden

vom 26. Juni 1834, Nr. 9795, und 29. Mai 1835, Nr. 11909, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht

vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werden abgehalten werden:

Politischer Bezirk	Hauptgemeinde	Am	Bei	Ausrufspreis für ein Jahr von					
				Branntwein		Wein		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Monfalcone	alle dazu gehörigen	7. Septemb. 1835 Vorm.	der k. k. Cameral-Bez.-Verwalt. in Görz	196	—	9509	—	511	—
Cormons	detto	dto. Nachm.	detto	220	—	8155	—	600	—
Prem	Prem	9. Septemb. 1835 Vorm.	dem Obergericht zu Feistritz bei Dornegg	16	—	420	—	26	—
detto	Sagurie, Dornegg Großwukowitz			detto	detto	135	—	2375	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung,

als auch bei den unterstehenden k. k. Gefällen-Commissariaten eingesehen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß für die Hauptgemeinde Prem, weil hiefür ein Gemeinde-Zuschlag bemessen ist, die Pachtanbothe abgesondert zu machen sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz den 11. August 1835.

3. 1144. (3) Nr. 10476. III. Straferkenntnis.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wurde Lucas Pirnath, Kleinhändler, angeblich zu Bresse, Pfarer Isestrenik, im Laibacher Kreise, da er am 26. März 1835 zu Szamabor mit 60 Pfund Kraut- und Rüben-Samen ohne Zolllegitimation betreten worden und geständig ist, den Samen aus Krain nach Kroatien ohne eine Anmeldung bei irgend einem k. k. Zollamte ausgeschwärzt zu haben, zum Verfaße des beanstandeten Samens pr. 60 Pfund, eigentlich zum Verluste dessen tariffmäßigen bereits erlegten Schätzungswertes pr. Ahtzehn Gulden verurtheilt. — Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so geschieht hiermit die öffentliche Rundmachung des obigen Straferkenntnisses mit dem Bedeuten, daß, im Falle gegen

dasselbe binnen drei Monaten vom Tage dieser Einschaltung in die Zeitungsblätter an gerechnet, vom Lucas Pirnath weder der Gnadeweg, noch der Weg des Rechtes, und zwar der erstere durch Ergreifung des Recurses an diese k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, der letztere aber durch Aufforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, bei dem k. k. kaiserlichen Stadt- und Landrechte betreten werden sollte, das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen werde. — Uebrigens wird Lucas Pirnath für alle durch seine Gesetzübertretung dem Gefäße verursachten Auslagen, so weit nur immer sein Vermögen zureichen wird, ersatzpflichtig erklärt. — Laibach am 7. August 1835.

3. 1155 (3) Nr. 10991. VIII. Rundmachung.
Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wegmauthbezug an der Station Weixelberg für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 die dritte Pachtversteigerung am 31. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weixelberg auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von 1515 fl. M. M. werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts, wie auch bei der genannten Bezirksobrigkeit eingesehen werden können. Laibach am 18. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1123. (2) Nr. 897.

E d i c t

Alle jene, welche an den Verlaß des zu Duppelne, Bezirkes Egg ob Podpetsch, am 4. Februar l. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Halbhüblers Michael Gertscher, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, oder in denselben etwas schulden, haben zu der auf den 1. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagsagung so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 13. August 1835.

B. 1082. (2) Nr. 1081.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird dem Georg Werly oder dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Anton Novak von Goldenfeld die Klage auf Verzäbrt und Erlöschenerklärung der zu Gunsten des Georg Werly, auf seiner (des Anton Novak) Halbhube haftenden Post pr. 150 fl. sammt 6 o/o Interessen eingebracht. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten oder dessen allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den l. l. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Unkosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden wird. Georg Werly, oder dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu der auf den 15. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsagung selbst erscheinen, oder inwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Burger ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge.

gen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Egg ob Podpetsch am 11. Juli 1835.

B. 1081. (3) Nr. 1209.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es seien zur Vornahme der von Seite des Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach bewilligten executiven Feilbietung des, zu Gunsten der Aloisia Gabrielli, vermöge Kaufbriefes ddo. 29. April 1792 auf dem Gute Wildenegg intabulirten, auf 933 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtes auf den Wald Planava, wegen aus dem Urtheile ddo. 16. Oct. 1818, B. 4784 schuldigen Capitals pr. 3200 fl. und 5 o/o Zinsen seit 1. März 1812, dann zuerkannten Gericht- und Executionskosten, die dießfälligen drei Feilbietungstermine auf den 31. August, 30. September und 31. October l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Planava mit dem Unhange anberaumt worden, daß das vorgedachte Kaufrecht bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Versteigerung aber auch unter der Schätzung hintangegeben wird.

Wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch am 7. August 1835.

B. 1080. (3) Nr. 1169.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch, als Realinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Mathias Burger, als Curator der Matthäus Lauratsch'schen Erben von Laibach, gegen die Eheleute Jacob und Helina Förster von Unterkofsch, in die öffentliche Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, und auf 2924 fl. C. M. gerichtlich geschätzten, zu Unterkofsch liegenden, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 722 und Rect.-Nr. 540 dienstbaren Realität und der Fahrnisse, wegen aus dem Vergleiche ddo. 24. October 1829 schuldigen 250 fl., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 28. August, 29. September und 30. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, falls obige Realität und die Fahrnisse weder bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden würden, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und den neuesten Grundbuchextract in der hierortigen Gerichtskanzlei, oder beim Herrn Dr. Mathias Burger, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach, einsehen können.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 29. Juli 1835.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie
der

Herreschaft Kuntschütz.

Dinstag am 22. September
dieses Jahres,

Gewinn **275,000** Gulden.

1^{ster} Haupttreffer,

Gulden **200,000** Wien. Währ.

2 ^{ter} Haupttreffer	fl. 20,000
3 ^{ter} Haupttreffer	„ 10,000
4 ^{ter} Haupttreffer	„ 5,000
5 ^{ter} Haupttreffer	„ 2,000
10 Treffer á fl. 500	„ 5,000

und viele andere Treffer von fl. 200, 100,

50, 5, 20 u. s. w., im Betrage von **fl. 33,000 W. W.**

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttinn ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1134. (3) Nr. 1294616336, 1751.

K u n d m a c h u n g .

Verzehrun g s s t e u e r : V e r p a c h t u n g von der Biererzeugung. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Steiermark wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der Verzehrun g s s t e u e r von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark, mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann der Verzehrun g s s t e u e r von der Branntwein-Erzeugung sämmtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Bräugewerbe auf ein Jahr, d. i. vom ersten November 1835 bis letzten October 1836, im Wege schriftlicher Offerte in der Art in Pacht gegeben werde, daß, wenn der Vertrag drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres von der einen oder andern Seite nicht aufgekündet wird, derselbe auf ein weiteres Jahr unter den gleichen Bedingungen gültig sein soll. — Als Ausrufspreis für die Verzehrun g s s t e u e r von der Biererzeugung der ganzen Provinz wird der Betrag von Einmalhundert sechzehn Tausend fünfhundert Gulden, und für die Verzehrun g s s t e u e r von der Branntwein-Erzeugung sämmtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Bräugewerbe, der Betrag von Fünfhundert Gulden in Conv. Münze für ein Jahr festgesetzt. — Die Pachtanträge können jedoch entweder für die ganze Provinz Steiermark, oder getrennt, bloß für die Hauptstadt Grätz, und die in der Umgehung derselben befindlichen vier Bräu Häuser zu Gösting, Gratwein, im großen Mauthhause und im Messendorfe, dann für die außer dem genannten Umkreise auf dem flachen Lande dieser Provinz befindlichen Bräuunternehmungen gestellt werden. Unter dieser Verpachtung ist demnach nicht mitbegriffen, die bei der Einfuhr des Bieres und des Branntweines in die Hauptstadt Grätz an den Kirien zu entrichtende Verzehrun g s s t e u e r. — Die Offerte müssen auf ein bestimmtes Pachtobject lauten, und den bestimmten in Zahlen und Buchstaben auszudrückenden Pachtstillingsanbooth, so wie den Namen, Charakter, Wohnort des Ausstellers, jedoch keine mit den Licitationsbestimmungen nicht im Einklang stehende Bedingung, sondern vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent alle festgesetzten Bedingungen erfüllen wolle. — Die Concurrerden haben einem den zehnten Theil des Ausrufspreises gleich kommenden Betrag entweder im Baaren, oder in

öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten letzten börsemäßigen Courswerth, oder endlich mittelst einer fiscal-ämlich geprüften hypothekarischen Sicherstellungsurkunde als Angeld zu leisten, und entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in den beiden erstern Fällen über den bei einer k. k. Gefällscasse geschenehen Erlag in dem Offerte auszuweisen. Die gehörig belegten Offerte sind versiegelt bis Fünf und Zwanzigsten August dieses Jahres, Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Grätz im Amtsgebäude der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit der Aufschrift: „Anbooth für den Bezug der allgemeinen Verzehrun g s s t e u e r von der Bier- und Branntwein-Erzeugung, zu überreichen.“ — Bei der Eröffnung der Offerte können die Offerenten zugegen sein. — Offerte, welche nach dem Schlußtermin einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfaßen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Der Contractabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, und zwar mit denjenigen Statt finden, dessen Anbooth unter den obwaltenden Verhältnissen sich am angemessensten darstellt. Ohne Rücksicht auf den Erfolg bleiben die Offerenten bis dahin für ihre Anbooth rechtverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld gleich nach erfolgter Entscheidung gegen Zurückstellung der Original-Quittung begehren. — Von dem Ersaher der Pachtung wird aber das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung behalten. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrun g s s t e u e r von der Biererzeugung auch den der Hauptstadt Grätz bewilligten Gemeinde-Zuschlag auf dem nämlichen Wege und zu derselben Zeit, wie den Pachtstillung abzuführen. — Als Fiscalpreis für denselben wird der Betrag von sechzehn Tausend Gulden festgesetzt, auf welchen das Verhältniß des obigen

(3. Intelligenz-Blatt Nr. 102. d. 25. August 1835.)

Ausrufspreises der Verzehrungssteuer zu dem sich ergebenden Pachtzuschlag gleichfalls Anwendung zu finden hat, und in demselben Maße zu erhöhen sein wird, als in der für das Verwaltungsjahr 1836 bestimmten Procenten-Ausschlag von 33 1/3 o/o der allgemeinen Verzehrungssteuer eine Erhöhung eintreten sollte. — Die Contractbedingungen sind folgende: — 1stens. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den mit dem Circular des k. k. Guberniums vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, und dem beigefügten Anhang, dann den in dem Gubernial-Circular vom 15. Juni d. J., Zahl 9525, berufenen Vorschriften und Bestimmungen, so wie nach dem nachträglich auf die Pachtobjecte Beziehung nehmenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 2stens. Dem Pächter ist unbenommen, die Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter die bereits obenerwähnten, zur Zulassung zur Pachtung erforderlichen Eigenschaften besitze. — 3stens. Werden Unterpächter von der Gefälls-Verwaltung in jedem Falle, und in jeder Hinsicht bloß als Agenten der Pächter angesehen, welche letztere allein für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und der Gefälls-Verwaltung verantwortlich bleiben. — 4stens. Die bedungenen Pachtzuschläge müssen in zwölf gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die Cameral-Bezirkskasse in Grätz genau und richtig abgeführt werden. — 5stens. Dem Pächter der Verzehrungssteuer für die Biererzeugung in der Hauptstadt Grätz liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie dieser Stadt ausgeführten Bier, die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Bier-Erzeugung auf dem Lande, und der Erzeugung in der Hauptstadt Grätz, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariff versteuerten, über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariff eingehobene Verzehrungs-Steuer, weiters auf den vollen für das ausgeführte Bier und den ausgeführten Branntwein eingehobenen Gemeinde-Zuschlag unter den vorgezeichneten Modalitäten, welche bei der Registratur, Direction der vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung, dann bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz

eingesehen werden können, an die betreffenden Partheien zurück zu vergüten. — 6stens. Die Vorräthe an tariffmäßig versteuertem Bier, und rücksichtlich der Bräugewerbe in der Stadt Grätz, auch von tariffmäßig versteuertem Branntwein, welche zu Ende der Pachtzeit sowohl in den Erzeugungsorten als auch Ausschank-Localitäten, oder wie immer gearteten Aufbewahrungsorten der Bräuer vorhanden sind, oder in fremden Localitäten bloß von dem Bräuer hinterlegt wurden, ohne daß diese in fremden Localitäten aufbewahrten Vorräthe erweislich auf eine rechtsgültige Art bereits den Abnehmern in ihr Eigenthum übergeben worden sind, hat der in Folge der gegenwärtigen Verhandlung eintretende Pächter entweder dem Aerar, oder dem auf ihn folgenden neuen Pächter, falls das Aerar demselben die Steuergebühren von solchen Vorräthen cediren wird, tariffmäßig zu versteuern, so wie auch den hievon entfallenden Gemeinde-Zuschlag zu vergüten. — Die Angabe von Seite eines Bräuers oder Pächters, daß die in dem, dem Bräuer eigenthümlichen, oder von ihm gemietheten Localitäten vorgefundenen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers seien, muß von dem in Folge der gegenwärtigen Verhandlung eintretenden Pächter rechtsverständlich erwiesen werden; Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der obenerwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß dieselben bereits mit Ende der gegenwärtig eingeleiteten Pachtzeit vorhanden waren. — 7stens. In den obbezeichneten Localitäten vorgefundenen Vorräthe, die ein Eigenthum der Bräuer sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzten Zeit abgefunden hatten, werden in Gemäßheit des Gubernial-Circulars vom 7. August 1830, Zahl 1447, von den Bräuern dem Aerar oder dem eintretenden Pächter, im Falle dießfalls eine neuerliche Abfindung unterbleibt, tariffmäßig versteuert, und die davon entfallenden Gemeinde-Zuschläge entrichtet werden. — 8stens. Die Erhebung der erwähnten, am Ende der Pachtzeit vorfindigen Bier- und Branntwein-Resonanzen, wenn nämlich solche, wegen Unterbleibens eines gütlichen Uebereinkommens zwischen dem dermal eintretenden, und dem auf ihn folgenden Pächter, oder dem Aerar falls die Aerial-Regie eintreten sollte, nothwendig würde, soll durch die k. k. Cameral-Gefälls-Behörden mittelst eines Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit, geschehen. Zu diesen Erhebungen wer-

den der dormal eintretende Pächter, und der allenfalls auf ihn folgende Pächter, oder deren Bevollmächtigte vorgeladen werden. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht; der Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtjahres vorfindigen Remanenzen als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultat die ihm obliegende Steuervergütung dem auf ihn folgenden Pächter oder dem Aerar zu leisten. — Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, und nach Umständen vom in die Regie eintretenden Aerar getragen, und es hat sich der Pächter zu erklären, im Voraus mit dem durch die k. k. Gefälls-Behörden dießfalls zu bestimmenden Ausmaß einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein. — Dem Pächter wird dagegen das Recht überlassen, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des Gemeinde-Zuschlages für die Vorräthe in der nämlichen Ausdehnung und auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen seines Pachtcontractes hiezu verpflichtet ist. — 8ten. Der Pächter wird hinsichtlich der Stadt Grätz auf den Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages von jenem in Grätz erzeugten Bier beschränkt, welches von den zum Bierbrauen in der Stadt Grätz eigends befugten Bräuern bereitet wird, wogegen ausdrücklich der Bezug der Steuer für jenes Bier von der Pachtung ausgenommen und der Gefälls-Verwaltung vorbehalten wird, welches von Individuen erzeugt wird, die bloß zeitlich ihre Gewerbe in Grätz ausüben, ohne ein besonderes Gewerbebefugniß für die Stadt Grätz zu besitzen. — 9ten. Wenn der Pächter bei dem Bezuge der Gebühr einen höhern Betrag einheben soll, als der Tariff, und in Ansehung der Gemeinde-Zuschläge die dießfällige Bestimmung festsetzt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, welche es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefäll, und beziehungsweise für die zum Bezuge des Percenzual-Zuschlages berechnete Stadt Grätz, als Strafe zu verlegen. — Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle, für das Benehmen der zur Handhabung ihrer Pachtrechte bestellten Personen. — 10ten. Wenn im Laufe der Pachtzeit neue, die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige

Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst und sich bei ihm damit ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbeitrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar anheim. Ueberhaupt wird die Strafe für das Aerar verrecknet, sobald eine Uebertretung des Verzehrungssteuer-Gesetzes unter dem Einfluß des Pächters geschieht. — 11ten. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß vom Pachtbilinge für das eine oder das andere Pachtobject, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen. — Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariff-sätzen, oder in den sonstigen auf die Pachtobjecte Bezug nehmenden wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Veränderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aenderung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — 12ten. Vor dem Antritt der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach der erlangten Kenntniß von der Annahme des Offertes, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtbilinges als Caution in der oben für das Angeld vorgezeichneten Art zu erlegen. — 13ten. Bleibt der Pächter mit einer Pachtbilingerate im Rückstande, so steht der Gefälls-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls so wie der Gemeinde-Zuschläge nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Gefahr und Kosten der Pächter das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rückichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Erfordernissfalle an dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allfällig sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuerfonde, und rückichtlich des Gemeinde-Zuschlages, der Provinzial-Hauptstadt Grätz zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Ver-

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1140. (3)

Musik-Anzeige.

Bei Unterzeichnetem sind folgende, von ihm ganz neu componirte Kirchenmusikalien, sowohl für Land- als auch Marktdörfer zu haben, als:

- Das deutsche Amt mit neuen Melodien und krainerischem Texte für eine oder zwei Singst. und Orgel 1 fl. — kr.
 2 Tant. ergo's (leichte) für 1 oder 2 Singst. et Orgel — „ 30 „
 2 Tant. ergo's (schwerere) für 1 oder 2 Singst. et Orgel — „ 40 „
 1 Bange lingua für 1 oder 2 Singst. et Orgel — „ 30 „
 4 neue Messlieder für 1 oder 2 Singst. et Orgel — „ 48 „
 1 Todtenlied mit krainerischem Texte — „ 24 „
 1 deutsch. Offertorium an Frauenfesten für 1 oder 2 Singst., Orgel und 8 Blasinstrumente — „ 50 „
 1 dto. dto. am Josephifeste für dto. — „ 36 „
 dann 1 Singhschule (leicht säßliche) 1 „ 30 „
 1 Horn-Schule 1 „ — „
 1 Klappentrompeten-Schule . 1 „ 12 „

Obergörzach den 1. August 1835.

Joseph Bapt. Dragatin,
Compositieur.

waltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des andern Pachtobjectes verweigern, oder wenn während der Pachtung eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse der Fortsetzung der Pachtung in den Weg treten sollte. — 14ten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage zu machen können glaubt, offen stehen soll. — 15ten. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung in der Provinz Steiermark, und über die Branntwein-Erzeugung der Bierbräuer in Grätz über jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 16ten. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark. Grätz am 31. Juli 1835.

3. 1148. (3) Nr. 10740] VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Weg- und Brückenmauthbezug an der Station Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 et 1838, am 3. September 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, der dritte Pachtversteigerungsversuch in ihrem Amtsgebäude am Schulplaz Nr. 297, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von 3060 fl. 45 kr. M. M. werde angenommen werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 14. August 1835.

3. 1146. (3)

Buch-, Kunst- und Musik-Anzeige.

Bei **Leop. Paternolli** in Laibach am Hauptplaz sind nebst noch mehreren Novas so eben angelangt:

Hödener, der schnelle italienische Sprachmeister, br. 36 kr.

Taufbriefe mit Golddruck à 4 kr., Tauf-, Firmungs-, Communion-, Hausuhr- und Kreuzweg-Bilder, illuminirt, jedes à 5 kr.

Zettel zur Belohnung des Fleißes und der guten Sitten, mit gefärbten Wignetten, in 4° und 8°, zu 2 und 3 kr.

Portrait Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., lithogr. v. Kriehuber, illuminirt 3 fl. Sammt Rahm und Glas 5 fl.

Pfeiffer, Abendunterhaltung für eine Guitarre, 31. Werk. 40 kr.

Ein 6 1/2 octaviges, modernes, wenig überspieltes Forte-Piano mit vier Mutationen, von Schrimpf et Sohn in Wien, um den Preis von 160 fl.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 20. August 1835.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 50 fl. (in C.M.)	102 2/5
detto detto zu 40 fl. (in C.M.)	98 2/5
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	139 3/8
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	572 13/16
Obligationen der ältern Lombardischen Schulden zu 2 1/4 v. H. (in C.M.)	58 5/6

Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 22. August 1835.

Marktpreise.

Ein Wien.	Megen	Weizen	3 fl.	13	fr.
—	—	Kulturuz	—	—	—
—	—	Halbfrucht	—	—	—
—	—	Korn	1	57	—
—	—	Gerste	1	42	—
—	—	Hirse	2	6	—
—	—	Heiden	1	58 1/4	—
—	—	Hafer	1	28	—

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 19. August 1835:

12. 1. 53. 38. 2.

Die nächste Ziehung wird am 2. September 1835 in Triest gehalten werden.

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 21. August. Hr. Anton v. Settele, k. k. Obersthofmeisteramts-Registratur-Director, sammt Familie, von Wien nach Triest. — Hr. Eduard v. Moser, Besitzer, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Anton Samboni, k. k. Lottoamts-Verweser, sammt Familie, von Triest nach Gräg.

Den 22. Se. fürstbischöfl. Gnaden Herr Bernhard von Gallura, Fürstbischöf von Brixen, und k. k. Subernialrath, und Hr. v. Szabenek, k. k. Consistorial-Rath, nebst Dienerschaft; alle von Wien nach Brixen. — Hr. Wilhelm Humel, Dr. der Medicin, und Hr. Franz Humel, National-Bank-Beamte; beide von Gräg nach Triest. — Hr. Joseph v. Twanovich, Privater, von Triest nach Gräg. — Hr. Johann Ruppert, k. k. Appellationsgerichts = Einreichungsprotocolls = Adjunct, von Klagenfurt.

Den 23. Hr. Joseph Daum, Bürgers = Sohn, von Wien nach Triest. — Hr. von Wolf, königl. preussischer Lieutenant; Hr. von Wangenheim, königl. preussischer Oberlieutenant; Hr. Weber, evangelischer Prediger, sammt Gattinn, und Hr. Valentin Morandini, Fabricant, sammt Gattinn; alle von Triest nach Gräg. — Hr. Joseph Jenko, k. k. Universitäts-Professor, von Klagenfurt. — Frau Katharina v. Malazi, k. k. Hofraths = Gattinn, von Triest nach Wien. — Hr. Joseph Swoboda, k. k. Subernial-Conceptist, als Courier, von Wien über Triest nach Cattovo.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1163. (1) ad Num. 146.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei am 3. Jänner 1835 zu Zirknis die Maria Drenig ohne einer letztwilligen Anordnung verstorben. Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zu stehen, so werden hiemit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre und sechs Wochen um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstant, anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigen Falls diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Besze werde verhandelt werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. Febr. 1835.

Z. 1175. (1) Nr. 1267.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herrschaft Prem, mit diehgerichtlichem Bescheide vom 21. d. M., Nr. 1267, in die executive Feilbietung des, dem Joseph Kalluscha von Narein gehörigen, gerichtl. auf 137 fl. 30 kr. geschätzten Mobilar-Vermögens, als: 1 Kuh, 25 Stück Schafe und 1 Wagen, wegen schuligen 32 fl. et c. s. c. gewilliget, und fern zur Vornahme derselben die diehfalligen Termine auf den 9. und 23. September, dann 7. October d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Narein mit dem Anhang anberaumt worden, daß die vorgedachten Pfandstücke bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Versteigerung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Wozu Kaufgesonnene zur zahlreichen Erscheinung hiemit eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 21. August 1835.

Z. 1175. (1) Exh. Nr. 1093.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rossensfuß macht öffentlich bekannt: Es habe über Ansuchen der Herr Johann Kemn, Verwalter des Johann Peterlin'schen Concursumvermögens, mit Bescheide vom 19. August 1835, Zahl 1093, in die öffentliche Versteigerung der, zu dem Johann Peterlin'schen Concursumvermögen gehörigen, dem Gute Orecradelstein sub lit. Nr. 79 dienstbaren halben Hube in Oberouße, im gerichtl. erbobenen Schätzungswerte pr. 60 fl.; des der Herrschaft Klungenfels sub Grundb. Nr. 244, 245 et 246 bergrechtlichen Weingartens und Kell. in Tölsche, pr. 100 fl., und des vorrätigen Weines bei 10

3Ar. Cimer, à 1 fl. 30 kr., gewilliget, und die Feilbietungstagsatzungen auf den 18. September, 18. October und 20. November 1835, früh um 9 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben, der Wein jedoch gleich bei der ersten Feilbietung auf letztere Art hintangegeben werde.

Wozu Kauflustige mit dem Zufage vorgeladen werden, daß sie die Vicitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Amtskanzlei einsehen können. Bezirksgericht Kassenfuß am 19. August 1835.

selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Bezirksgericht Haasberg den 18. August 1835.

B. 1165. (2)

Nr. 1856/2521.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in die executive Feilbietung des, dem Michael Gusy von Zwischenwässern, gehörigen, gerichtlich auf 1634 fl. 20 kr. geschätzten Freisassen-Zehent von vier Hüpen in Svetje, gewilliget, und seyen hiezu drei Termine, als: auf den 17. Juli, 18. August und 18. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beifage anberaumt worden, daß dieser Zehent, wenn er bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft werden könnte, bei der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchextract können täglich in der Kanzlei dieses Bezirksgerichtes, allwo auch die Vicitation abgehalten werden wird, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 16. Juni 1835.

Unmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1170. (1)

Nr. 2443.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 17. Juli d. J. zu Weatthe Nr. 13 verstorbenen Halbhubler und Mühlner Valentin Weitsch, die Tagsatzung auf den 2. September l. J., Vormittags 9 Uhr, hieranths mit dem Beifage anberaumt worden, daß alle Fene, die auf den dießfälligen Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, ihre Forderungen bei dieser Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun haben, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 v. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. August 1835.

B. 1164. (2)

Nr. 2581.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem unwissend wo befindlichen Herrn Johann Bapt. Schiller von Schildensfeld, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte, als Realinstanz, der Herr Franz Slobotschnig, k. k. Postmeister zu Landkras, erklärt, Andreas Obresch'scher Testaments-Erbe, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, dem Grundbuche der Pfarrvicariats-Kirchengült St. Marqarethen in Pianina, sub Rect.-Nr. 100 und Urb.-Nr. 29 dienstbaren, zu Unterplanina liegenden Wiesen, Namens: Wolfsova, Mlaka, Peshenza, per Mosteku, na Kladenzah, Gabrainou Laas und Skerjanz oder Skorjanz, aus dem Rechtstitel der Erziehung angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 26. November l. J., früh um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufsichtsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Mathias Korren von Unterplanina als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher hievon zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221,
ist zu haben:

Ordo

Providendi Infirmos.

Juxta Rituale Romano Salisburgense.

In lateinischer, slovenischer und deutscher Sprache.

Im bequemen Taschenformat nett gebunden mit Schuber. 27 kr.

Kershanfko Devishtvo

Potrebni nauki ino isgledi

schenskko mladost.

V Zelouzi, 1834. brosch. 24 kr. C. M.